

Az.: 423 Cs 2/24 Jug
231 Js 191/24 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Jugendrichter -, in der Sitzung vom 07.05.2024 und 28.05.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Lach
als **Jugendrichter**

Staatsanwältin Dobes
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft am 07.05.2024**

Staatsanwältin Schellmann
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft am 28.05.2024**

Justizhauptsekretärin Lubitz
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte ist der Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie der Beihilfe zur Nötigung und zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte schuldig.

Er wird verurteilt.

Ihm wird aufgegeben, binnen drei Monaten drei Beratungsgespräche nach näherer Weisung der JGH wahrzunehmen.

Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 27, 53 StGB
§§ 1, 105 JGG

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß §§ 267 Abs. 4 StPO, 54 JGG)

I.

2. Strafrechtlich ist [REDACTED] bereits dreimal in Erscheinung getreten, immer wegen des Vorwurfs der Nötigung bzw. der versuchten Nötigung. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Sämtliche Verfahren gegen ihn [REDACTED] [REDACTED] wurden gemäß § 47 JGG eingestellt, nachdem der Angeklagte jeweils Freizeitarbeitern abgeleistet hatte.

II.

1. Am 12. Januar 2023 beteiligte sich der Angeklagte ab ca. 7:40 Uhr an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ auf der Fahrbahn der Kreuzung Messedamm/Neue Kantstraße in 14057 Berlin, bei welcher er und weitere gesondert verfolgte Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn der Straße setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von Ihnen beabsichtigt, kam es aufgrund der ca. eine Stunde andauernden Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von ca. 300 m.

Zudem befestigte er sich dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs an der gesondert Verfolgten [REDACTED], welche wiederum, wie von dem gemeinsamen Tatplan gedeckt, mit ihrer linken Hand an der Straße klebte, so dass die Polizeivollzugsbeamten ihn nicht - wie beabsichtigt - von der Fahrbahn verbringen konnten.

2. Am 19.10.2023 gegen 7:56 Uhr fand auf der BAB 100 in Höhe der Ausfahrt Spandauer Damm in 14059 Berlin (Fahrtrichtung Nord) eine Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ statt, bei der die Teilnehmenden auf der Fahrbahn der stark befahrenen Autobahn zwei Fahrzeuge (VW Passat, amtliches Kennzeichen [REDACTED], und MAN Sprinter, amtliches Kennzeichen [REDACTED]) auf dem linken und rechten Fahrstreifen abstellten und sich sodann auf den mittleren Fahrstreifen zwischen die vorgenannten Fahrzeuge setzten. Zugleich befestigten - dem gemeinsamen Entschluss entsprechend - sieben der gesondert verfolgten Personen ihre Hände mittels Sand-Klebstoff-Gemisches an der Fahrbahn bzw. mittels Klebstoffs an den vorgenannten Fahrzeugen. Die gesondert verfolgten Personen beabsichtigten dem Tatplan entsprechend auf diese Weise die auf der Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern sowie die erwartete umgehende polizeiliche Räumung von der Fahrbahn erheblich zu erschweren. Wie beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockaden bis zu deren endgültiger Auflösung zwischen 07:56 Uhr bis 12:28 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines mindestens 700 m langen Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge. Wie die Teilnehmenden der Blockade be-

absichtigt hatten, war die Räumung durch die eingesetzten Beamten aufgrund der an der Straße mittels Klebstoff-Sand-Gemisches befestigten Hände erst unter Hinzuziehung der Einsatzkräfte der 1. TEE und nach einem erheblichen Ablösungsaufwand unter Einsatz schwerer technischer Geräte möglich, wodurch u. a. der Straßenbelag beschädigt wurde.

Der Angeklagte unterstützte die Handlungen der Teilnehmenden an der Straßenblockade, indem er sich bereit erklärte, deren Aktionen zu filmen, wobei er beabsichtigte, zum einen mögliche Gewalthandlungen von Fahrzeugführenden gegen die Teilnehmenden der Blockade zu dokumentieren und zum anderen seine Aufnahmen im Anschluss der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ zur Verfügung zu stellen, damit diese unter anderem durch Einstellen der Aufnahmen auf ihrer Internetseite für ihre Aktionen werben konnte. Nachdem er durch die eintreffenden Polizeibeamten aufgefordert war, das Filmen einzustellen, weil die Polizei selbst Aufnahmen von den Teilnehmenden machen müsse, setzte er sich bis um 8:07 Uhr, als die dritte und letzte Auflösungsverfügung der nicht angemeldeten Demonstration durch den Zeugen POK [REDACTED] ausgesprochen worden war, zu den anderen Teilnehmenden auf die Fahrbahn und unterstützte auch auf diese Weise deren Handlungen, mit denen er in ihrem gesamten Umfang einverstanden war und deren Folgen er zumindest billigend in Kauf nahm.

III.

1. Damit hat sich der Angeklagte im Fall II. 1. der (gemeinschaftlichen) Nötigung sowie des (gemeinschaftlichen) Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß den §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht, wobei beide Taten zueinander im Verhältnis der Tateinheit (§ 52 StGB) stehen, da sie durch dieselbe Handlung begangen worden sind. Im Fall II. 2. ist der Angeklagte der Beihilfe zur Nötigung sowie zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach den §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1 und 2, 27 StGB schuldig. Die beiden Fälle stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

2. Zur rechtlichen Einordnung der Straßenblockaden, die in den Jahren 2022 und 2023 regelmäßig (unter anderem) in Berlin stattfanden, ist in dem Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 31. Januar 2024 (KG Berlin, Beschluss vom 31. Januar 2024 – 3 ORs 69/23 –, juris) alles Wesentliche ausgeführt. Das Gericht schließt sich den in diesem Beschluss enthaltenen Ausführungen zur Strafbarkeit der Blockaden nach eigener Prüfung vollumfänglich an.

IV.

[REDACTED]
zwei Monate alt und damit Heranwachsender im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (§ 1 Abs. 2 JGG). Das Gericht hat auf ihn gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG das Jugendstrafrecht angewandt, da er nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zu den Tatzeiten noch eher einem Jugendlichen gleichstand als einem Erwachsenen. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] so dass die Anwendung des Jugendstrafrechts auf ihn geboten war.

2. a. Für den Angeklagten sprach, dass er die Taten im Umfange der erfolgten Verurteilung eingeräumt hat, wenn er auch nicht recht nachvollziehen konnte oder wollte, wieso bei der Tat zu II. 2. sein Filmen als strafrechtlich relevante Beihilfe einzuordnen war. Gegen ihn sprach, dass er sich vorliegend gleich wegen zweier ähnlich gelagerter Taten zu verantworten hatte, wobei allerdings zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist, dass die erste Tat noch vor den insgesamt drei Gerichtsverhandlungen stattfand, in denen er jeweils zur Ableistung von Freizeitarbeitern angewiesen worden war und insofern bereits erzieherisch auf ihn eingewirkt worden ist, und dass er bei der zweiten Tat immerhin nicht mehr aktiv an den Blockadeaktionen mitgewirkt, sondern diese „nur noch“ unterstützt hat, so dass bei der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht die Strafe in jenem Fall gemäß § 49 StGB zu mildern wäre.

b. Das Gericht hat bei der Sanktionswahl zudem berücksichtigt, dass der Angeklagte die zwei Taten beging, um Aufmerksamkeit für die durch den Klimawandel verursachten erheblichen Schäden für die Menschheit, den Planeten und künftige Generationen zu erzeugen und dem Phänomen dadurch entgegenzuwirken. Es ging ihm bei den Taten nicht um seinen eigenen materiellen oder immateriellen Vorteil, auch wenn nicht ganz auszuschließen ist, dass der Protest teilweise auch seiner eigenen Selbstverwirklichung diene. Das Gericht hat ihm jedoch zugute gehalten, dass er aus einer ehrlichen Sorge um die Zukunft des Planeten gehandelt hat und davon überzeugt ist, dass – auch von der Bundesregierung bzw. dem Bundesgesetzgeber - weiterge-

nde Schritte unternommen werden müssen, um den Klimawandel aufzuhalten. Der Angeklagte muss sich hierbei jedoch entgegenhalten lassen, dass er mit seiner Verhaltensweise grundlegende Regelungen eines demokratischen Rechtsstaates bewusst ignoriert hat. Denn in einem demokratischen Rechtsstaat muss eine gewaltfreie Kommunikation der Bürger gewährleistet sein. Nur in einem diskursiven, gleichberechtigten und gewaltfreien politischen Prozess können unter Einhaltung der vereinbarten Verfahrensregeln möglichst alle in der Gesellschaft vorhandenen (und oft gegenläufigen) Interessen berücksichtigt und ausgeglichen (oder zumindest beachtet und berücksichtigt) werden. Die so getroffenen legitimen Entscheidungen dürfen anschließend zwar auch grundlegend in Frage gestellt und kritisiert werden, um sie zu ändern - natürlich können sie im weiteren zeitlichen Verlauf auch revidiert werden -, sie sind jedoch als solche solange zu akzeptieren und zu beachten, wie sie gültig sind. Keinesfalls dürfen solcherart getroffene legitime Entscheidungen mit Gewalt in Frage gestellt werden. Auch darf nicht aus einer vermeintlich besseren Einsicht die eigene Sichtweise anderen aufgezwungen werden. Die Sicht- und Vorgehensweise des Angeklagten stellt diese für einen demokratischen Rechtsstaat grundlegende Übereinkunft in Frage. Der Angeklagte hat sich (gemeinsam mit anderen) selbst ermächtigt, um ein vermeintlich oder tatsächlich hochstehendes Ziel mit Gewalt und auf Kosten anderer durchzusetzen. Er steht aber - wie jeder andere auch - nicht über dem Gesetz. Selbstjustiz darf in einem Rechtsstaat von niemanden ausgeübt werden und das Recht des Stärkeren, Lauteren, Radikaleren usw. darf sich nicht durchsetzen. Mit seinem Verhalten hat der Angeklagte den Rechtsstaat als solchen, wenn auch vielleicht nur in einem kleinen Rahmen, in Frage gestellt, und damit eine letztlich undemokratische, rechtsfeindliche Grundhaltung offenbart.

c. Im Ergebnis hielt es das Gericht für erzieherisch erforderlich, den Angeklagten zum einen gemäß § 14 JGG zu verwarnen. Er muss sich darüber im Klaren sein, dass er - sollte er sich weiterhin an vergleichbaren Aktionen beteiligen und seine Sicht der Dinge in rechtswidriger Weise durchsetzen wollen - auch unter Anwendung des Jugendstrafrechts mit Freiheitsentzug zu rechnen hat. Denn ihm ist nun bereits dreimal von Gerichten die Möglichkeit eingeräumt worden, Verfahren durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeiten zur Einstellung zu bringen. Spätestens nachdem er nun in seinem vierten Gerichtsverfahren zum ersten Mal verurteilt wird, muss ihm klarwerden, dass weitere Straftaten - aus welchen gefühlten moralischen Zwangslagen auch immer - schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen müssen. Daneben schien es dem Gericht auch angemessen, den Angeklagten zur Wahrnehmung von drei Beratungsgesprächen nach näherer Weisung der Jugendgerichtshilfe zu verpflichten. Dies soll ihn dazu befähigen, durch die Aufarbeitung seiner Straftaten und durch die Herausarbeitung von alternativen Handlungsoptionen eine erneute Straffälligkeit in entsprechender Form zu vermeiden. Dies wird im Er-

gebnis auch seinen proklamierten Zielen nützen, denn dem Angeklagten sollte wenigstens Eines klar werden: Durch die wiederkehrende Überschreitung von Regeln, welche sich die Gemeinschaft für ein gedeihliches Zusammenleben übereinstimmend gesetzt hat, wird er ebenjene Gemeinschaft kaum dauerhaft für sein Anliegen gewinnen können. Der Angeklagte ist darüber belehrt worden, dass gegen ihn Jugendarrest von bis zu vier Wochen Dauer verhängt werden kann, sollte er der gerichtlichen Weisung unentschuldig nicht ausreichend Folge leisten (§ 11 Abs. 3 JGG).

V.

Das Gericht hat davon abgesehen, dem nicht über eigenes Einkommen verfügenden Heranwachsenden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§ 109 Abs. 2, 74 JGG).

Dr. Lach
Richter am Amtsgericht

Rechtskräftig seit 05.06.2024.

Berlin, 06.06.2024

Lück, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.06.2024

Lück, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig